

ÄA V 02-18 Privatsphäre schützen - gegen unverhältnismäßige Polizeibefugnisse!

Antragsteller*in: Dirk Adams

Änderungsantrag zu V 02

Von Zeile 17 bis 21:

~~Die Gefahrenzonen darf die Polizei laut dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz ohne jegliche Kontrolle durch andere Institutionen bestimmen. An den jeweiligen Orten dürfen Polizist*innen dann Menschen ohne jede~~ Nach dem PAG kann die zuständige Polizeibehörde eine solche Gefahrenzone ohne Beteiligung weiterer Stellen festsetzen. An diesen Orten dürfen Polizist*innen dann Menschen ohne weitere Begründung kontrollieren und durchsuchen. Diese Befugnis der Thüringer Polizei ist nicht nur komplett